



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesdisziplinarordnung

Federführend ist der Innenminister

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung der Landesdisziplinarordnung

A. Problem

Das Bundesdisziplinalgesetz vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510) tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Erstmals werden in diesem Gesetz die gerichtlichen Disziplinarverfahren gegen Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Länder übertragen. Gleichzeitig ist nach § 47 Abs. 3 des Bundesdisziplinalgesetzes das Verfahren zur Wahl der Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer dem Landesrecht überlassen worden. Es ist beabsichtigt, diese landesrechtlichen Regelungen im Entwurf eines Landesdisziplinalgesetzes zu treffen, der zur Zeit vorbereitet wird. Da die Neuordnung des Landesdisziplinarrechts wegen der noch durchzuführenden Beteiligungsverfahren bis zum 1. Januar 2002 noch nicht in Kraft sein wird, bedarf es einer zwischenzeitlichen Ergänzung der Landesdisziplinarordnung.

B. Lösung

Erlass eines Gesetzes zur Änderung der Landesdisziplinarordnung, durch das die landesrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass ab dem 1. Januar 2002 das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht und das Schleswig-Holsteinische Obergericht gerichtliche Disziplinarverfahren auch gegen Beamtinnen und Beamte des Bundes durchführen können.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Gesetzesergänzung ist zwangsläufige Folge der den Ländern zugewiesenen Gerichtsbarkeit in Disziplinarangelegenheiten des Bundes; es entsteht geringfügiger Verwaltungsaufwand.

Entwurf
eines Gesetzes
zur Änderung der Landesdisziplinarordnung
Vom 2001

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Landesdisziplinarordnung

Die Landesdisziplinarordnung vom 17. Februar 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 28, ber. S. 422), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1995 (GVOBl. Schl.-H. 1996, S. 33), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 13. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 34), wird wie folgt geändert:

Nach § 38 wird folgender § 38 a eingefügt:

„§ 38 a

Für die Bestellung der Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer für Verfahren gegen Beamtinnen und Beamte oder Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte nach dem Bundesdisziplinargesetz gilt § 38 entsprechend. Die obersten Bundesbehörden und die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände der Beamtinnen und Beamten können Beamtinnen und Beamte des Bundes für die Listen vorschlagen.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. November 2001 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2001

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Klaus Buß
Innenminister

Begründung:

A. Allgemeines

Das Verfahren zur Wahl der Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer in Disziplinarangelegenheiten gegen Beamtinnen und Beamte des Bundes bestimmt sich nach § 47 des Bundesdisziplinargesetzes nach Landesrecht. Die Landesdisziplinarordnung wird deshalb um einen § 38 a, der sich eng an den § 38 anlehnt, ergänzt.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Um den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten, greift die neu aufgenommene Vorschrift des § 38 a für die Bestellung der Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer zurück auf das landesrechtliche Bestellungsverfahren nach § 38. Vorschlagsberechtigt für die Liste der Beisitzerinnen und Beisitzer im Verfahren des Bundes sind die obersten Bundesbehörden und die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.